



Amtsgericht Helmstedt

Verkündet am 09.10.2018

3 C [REDACTED]

[REDACTED], Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Klägerin

Prozessbevollmächtigte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Helmstedt auf die mündliche Verhandlung vom 18.09.2018 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

- 1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Aschersleben vom 19.01.2016 zum Az. [REDACTED] wird in Höhe von 1.529,28 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz**

seit dem 31.12.2015 aufrechterhalten. Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen.

- 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 65%, die Beklagte zu 35%.**
- 3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Tatbestand

Die Parteien streiten um Vergütungsansprüche aus dem Gesetz über den Vorrang erneuerbarer Energien.

Die Klägerin erwarb 2009 Grundstücksanteile in Höhe von 76% an Flächen, eingetragen im Grundbuch vom [REDACTED]

Am 14.01.2010 wurde das Flurstück [REDACTED] aufgeteilt und unter der gemeinsam laufenden Nummer 2 eingetragen. Grund für die Aufteilung in die Flurstücke [REDACTED] war, eine Belastung der Flurstücke durch deren jeweilige Eigentümer zu ermöglichen und die Teilflächen für die jeweiligen Teileigentümer nutzbar zu machen.

Auf ihren Grundstücken errichtete die Klägerin 3 Photovoltaikanlagen. Die Photovoltaikanlage PV1 mit der Nummer [REDACTED] ging am 29.12.2009 in Betrieb und befindet sich auf Flurstück Nr. [REDACTED] und dient der Selbstabnahme. Die Photovoltaikanlagen PV2 mit der Nummer [REDACTED] auf Flurstück [REDACTED] und PV 3 mit der Nummer [REDACTED] gingen jeweils am 29.06.2010 in Betrieb.

Am 20.01.2011 wurden die Flurstücke [REDACTED] auf das Grundbuch [REDACTED] übertragen, wo sie zunächst unter der gemeinsam laufenden Nummer 1 eingetragen wurden. Am 15.02.2011 wurde das Flurstück [REDACTED] unter der eigenen laufenden Nummer 2 eingetragen, während die Flurstücke [REDACTED] gemeinsam unter der laufenden Nummer 3 eingetragen wurden. Am 28.08.2015 wurden schließlich auch die Flurstücke [REDACTED] unter jeweils eigenen Nummern, nämlich den laufenden Nummern 4 und 5, eingetragen.

Den 3 Photovoltaikanlagen der Klägerin wurden von der Beklagten jeweils unterschiedliche Netzanschlusspunkte in das Netz der Beklagten zugewiesen. Sie haben jeweils eigene Wechselrichter, Anschlussleitungen, Zähler und Trafo.

Zunächst wurden alle 3 Photovoltaikanlagen von der Beklagten als jeweils selbstständige Anlagen i.S.d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 behandelt. Ab dem Jahr 2013 wollte die Beklagte sodann die Photovoltaikanlagen als einheitliche Anlage erfassen und abrechnen. Daraus entwickelte sich eine Korrespondenz zwischen den Parteien. Mit Schreiben vom 23.02.2015 erkannte die Beklagte schließlich an, dass die Anlage mit der Bezeichnung [REDACTED] als eigenständige Anlage zu betrachten sei. Die Anlagen mit den Nummern [REDACTED] wollte sie hingegen weiter vergütungstechnisch zusammenfassen. Bezüglich des genauen Inhalts des Schreibens wird auf die Anlage K9 zur Anspruchsbegründung vom 06.04.2016 verwiesen. Zugleich mit dem Schreiben korrigierte die Beklagte die Abrechnungen seit dem Abrechnungsjahr 2011. Durch die nachträgliche Zusammenfassung der Anlagen PV2 und PV3 ergab sich nunmehr ein Forderungsbetrag der Beklagten von 3.756,08 €. Daraus

errechnete sich für das Jahr 2011 ein Betrag von 1.224,33 € sowie für das Jahr 2012 ein Betrag von 1.321,06 €. Den Eigenverbrauch für die Anlage PV 1 vergütete die Beklagte hingegen nicht. Diese errechnete die Klägerin für 2011 mit 847,08 €, für 2012 mit 682,20 €.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Anlagen PV2 und PV3 nicht vergütungsrechtlich zusammengefasst werden dürften, da sie sich auf unterschiedlichen Grundstücken befänden. Eine unmittelbare räumliche Nähe liege ebenfalls nicht vor, da die Anlagen keine gemeinsamen Einrichtungen hätten, die zusammen genutzt werden könnten. Die Klägerin behauptet ferner, dass die Eintragung der Flurstücke [REDACTED] nur aufgrund eines Notarversehens erst im Jahr 2015 erfolgt sei. Grundsätzlich hätte dies bereits im Jahr 2011 erfolgen können.

Da die Beklagte ihre Forderung aus den korrigierten Abrechnungen mit einem Guthaben der Klägerin verrechnet habe, ergebe sich zunächst für die Jahre 2011 und 2012 eine Differenz zu Lasten der Klägerin in Höhe von 1.224,33 € und 1.321,06 €, die die Klägerin zusammen mit den errechneten Eigenverbrauchsanteilen im Wege eines Mahnverfahrens geltend gemacht hat.

Am 19.01.2018 hat das Amtsgericht Aschersleben einen Vollstreckungsbescheid über 4.409,52 € zzgl. Nebenforderungen erlassen. Am 25.01.2016 ging ein Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid ein.

Die Klägerin beantragt daher,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Aschersleben vom 19.01.2016 in Höhe von 4.074,67 € zzgl. Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Aschersleben vom 19.01.2016 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Anlagen PV2 und PV3 als eine Anlage zu bewerten seien, da die Änderung der Grundbucheintragungen erst nach der Errichtung und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlagen erfolgte.

Darüber hinaus hat die Beklagte hinsichtlich der Forderung nach Vergütung des Eigenverbrauchs für Jahr 2011 die Einrede der Verjährung erhoben.

Bezüglich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens der Clearingstelle EEG. Bezüglich des Ergebnisses wird auf die schriftlichen Stellungnahmen der Clearingstelle vom 20.02.2018 und 12.07.2018 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Vollstreckungsbescheid war nur teilweise aufrecht zu erhalten und im Übrigen aufzuheben.

Die Beklagte hat gegen den Vollstreckungsbescheid vom 19.01.2016 fristgerecht am 25.01.2017 Einspruch eingelegt. Dieser Einspruch ist teilweise begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von insgesamt 1.529,28 € als Eigenverbrauch für die Anlage [REDACTED] für die Jahre 2011 und 2012. Der Anspruch ist dem Grunde nach zwischen den Parteien unstreitig. Der Anspruch ist auch nicht verjährt. Die Abrechnung für das Jahr 2011 erfolgte im Jahr 2012. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB zum Schluss des Jahres 2012 und endete damit zum Schluss des Jahres 2015. Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides wurde am 28.12.2015 gestellt, am 31.12.2015 wurde der Mahnbescheid zugestellt. Damit wurde die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB gehemmt.

Die Klägerin hat darüber hinaus einen Anspruch auf Verzugszinsen auf den Betrag von 1.529,28 € gemäß den §§ 291 BGB, 700 Abs. 2 ZPO.

Der Klägerin steht jedoch kein weiterer Anspruch auf Zahlung der Differenzbeträge für 2011 und 2012 aus den korrigierten Abrechnungen in Höhe von 1.224,33 € und 1.321,06 € zu, da die Beklagte zurecht die Anlagen PV2 und PV3 als eine Anlage vergütungsrechtlich i.S.d. § 19 EEG 2009 zusammengefasst hat.

Dies ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aus der Stellungnahme der Clearingstelle vom 20.02.2018. Darin führt die Clearingstelle aus, dass die Anlagen PV2 und PV3 sich zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme im Jahr 2010 auf demselben Grundstück befunden haben. Eine im Jahr 2015 erfolgte Grundstücksteilung sei unerheblich und führe nicht dazu, dass die Anlagenzusammenfassung ab diesem Zeitpunkt neu zu bewerten sei. Für die Beurteilung, ob die räumlichen Kriterien des § 19 Abs. 1 EEG 2009 erfüllt seien, sei grundsätzlich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt der betrachteten Anlage abzustellen. Zur Begründung führt die Clearingstelle die Gesetzgebungsmaterialien zum EEG 2009 an. Danach sollen, solange die Anlagen und ihr Anbringungsort selber unverändert bleiben, grundsätzlich auf die Grundstückssituation im Zeitpunkt der Inbetriebnahme abzustellen seien. Die räumliche Grundstückssituation sei nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut entscheidend für die Frage, ob mehrere Anlagen zusammenzufassen und wie eine Anlage zu vergüten sei. Sie soll nach dem Willen des Gesetzgebers insofern pauschales Indiz für die gesamtwirtschaftliche Kostenbewertung der jeweils realisierten Anlagenkonstellation sein. An der konkreten Anlagenkonstellation sowie deren bereits erfolgter Planung und Errichtung ändere sich jedoch nichts mehr, wenn das Grundstück nach Inbetriebnahme der Anlagen geteilt werde. Unerheblich sei deshalb in diesem Zusammenhang auch der Einwand der Klägerseite, dass die Grundstücke nur durch ein Notarversehen nicht schon im Jahr 2011 geteilt worden seien, da auch bereits zu diesem Zeitpunkt die Photovoltaikanlagen PV2 und PV3 in Betrieb gewesen seien.

Dieser Stellungnahme schließt sich das Gericht nach eigener kritischer Würdigung an. Der Wortlaut des § 19 EEG 2009 ist eindeutig. Insoweit kann auch der Rechtsprechung des OLG

Naumburg ([REDACTED]) nicht gefolgt werden, da dies eine Auslegung contra legem wäre. Zwar wollte der Gesetzgeber sicherlich der künstlichen Anlagenaufteilung und damit der Auslösung von vergütungsrechtlichen Fehlanreizen entgegenwirken, doch hat er insoweit einen eindeutigen Gesetzeswortlaut geschaffen, der hinsichtlich des Kriteriums „auf demselben Grundstück“ nicht auslegungsfähig ist.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Braunschweig, Münzstraße 17, 38100 Braunschweig.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht